



C/30/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 15. Oktober 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Dreißigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 1996

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE PANAMAS
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 30. September 1996 (das am 10. Oktober im Verbandsbüro einging) ersuchte Herr Leonardo Kam, Botschafter und Ständiger Vertreter Panamas beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf, nach Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage über die Vorschriften zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Republik Panama (nachstehend als "die Vorlage" bezeichnet) mit der Akte von 1978. Das Schreiben ist in Anlage I zum vorliegenden Dokument wiedergegeben.
2. In seinem Schreiben ersuchte Herr Kam auch um Bemerkungen zu der Vorlage, damit diese von den Behörden seines Landes berücksichtigt werden könnten. Das Verbandsbüro teilte diese Kommentare mit, und Herr Carlos Ernesto González, Sonderbotschafter bei der WTO, gab bekannt, daß die Bemerkungen in die Vorlage aufgenommen würden. Anlage II zum vorliegenden Dokument enthält einen Wortlaut der Vorlage, der die vom Verbandsbüro angebrachten Anregungen enthält.

[Übersetzung nicht geprüft]

3. Panama hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat Panama nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde von Panama nur dann hinterlegt werden, wenn das Land den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama

4. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama wird künftig von dem Gesetz geregelt, das von der legislativen Versammlung aufgrund der Vorlage verabschiedet wird, sowie durch dessen Verordnung, für die die Vorlage den Anwendungsbereich bereits vorsieht. Die nachstehende Analyse erfolgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1978.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

5. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: “Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern [...]. Artikel 1 der Vorlage lautet, daß “es der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern, das als ‘Züchterrecht’ bekannt ist”. Der Zweck der Vorlage entspricht somit dem Zweck des Übereinkommens.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

6. Die Vorlage sieht die Erteilung eines Züchterrechts mittels der Eintragung der betreffenden Sorte in das Register der geschützten Sorten vor, d.h. ein “besonderes Schutzrecht” zum Zwecke des ersten Satzes von Artikel 2 der Akte von 1978.

7. Nach Artikel 6 der Vorlage ist das Züchterrecht als ein gewerbliches Eigentumsrecht zu betrachten, das subsidiär von den Bestimmungen über gewerbliches Eigentum geregelt wird, es sei denn daß in dem (künftigen) Gesetz etwas anderes vorgesehen ist. Diese Bestimmung hat Präzedenzfälle in bestehenden Verbandsstaaten und läßt zu, daß das Gesetz auf die Sonderbestimmungen beschränkt werden kann, die der Schutz von Pflanzenzüchtungen verlangt.

8. Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1996, das Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum festsetzt, schließt unter anderem die Patentierbarkeit von Pflanzensorten aus.

9. Die Rechtsvorschriften Panamas werden somit in jeder Hinsicht mit Artikel 2 der Akte von 1978 vereinbar sein.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

10. Artikel 4 der Vorlage sieht die Inländerbehandlung nach den Bedingungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 vor. Es sind keine besonderen Förmlichkeiten in bezug auf ausländische Antragsteller vorgesehen.

11. Die Rechtsvorschriften Panamas sind daher in jeder Hinsicht mit Artikel 3 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

12. Artikel 3 der Vorlage sieht vor, daß das Gesetz auf die Gattungen und Arten anwendbar sein wird, die von der Verordnung festgelegt werden. Somit bietet es die Grundlage für die Vereinbarkeit mit Artikel 4 der Akte von 1978.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

13. Artikel 8 der Vorlage folgt insofern dem Schema von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 (mit Zusätzen, die auf den dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 und dem zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 gestützt werden), als er vorsieht, daß folgende Handlungen in bezug auf das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial der Sorte der Zustimmung des Züchters bedürfen:

- a) die Erzeugung;
- b) das Feilhalten, der Verkauf oder ein sonstiger gewerbsmäßiger Vertrieb;
- c) die fortlaufende Verwendung der neuen Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte;
- d) die Verwendung von Zierpflanzen oder deren Teilen, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

14. Artikel 9 legt in der Tat fest, daß Vermehrungsmaterial in seinem weitesten Sinne auszulegen ist und führt außerdem ein "Landwirteprivileg" ein.

15. Artikel 10 legt die "Ausnahme vom Züchterrecht" unter Bedingungen dar, die dem ersten Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 entsprechen (der zweite Satz wird von Artikel 8 Buchstabe c der Vorlage erfaßt).

16. Zusammenfassend schafft die Vorlage einen Schutzzumfang, der vollständig mit Artikel 5 der Akte von 1978 vereinbar ist.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

17. Die Vorlage sieht die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie das Erfordernis einer Sortenbezeichnung unter Bedingungen vor, die dem neuen Mustergesetz der UPOV entnommen sind, das auf die Akte von 1991 (Artikel 13 bis 17) gestützt wird. Sie ist in jeder Hinsicht mit der Akte von 1978 vollständig vereinbar.

18. Artikel 14 legt die Voraussetzung der Neuheit unter Bedingungen fest, die sowohl der Akte von 1978 als auch der Akte von 1991 entnommen sind. Absatz 2 dieses Artikels bildet die Rechtsgrundlage für Bestimmungen der Art, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des UPOV-Mustergesetzes oder in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 345 der Kommission des Cartagena-Abkommens enthalten sind.

19. Demzufolge ist die Vorlage vollumfänglich mit Artikel 6 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung neuer Sorten; vorläufiger Schutz

20. Artikel 28 ff. der Vorlage sehen eine Prüfung des Antrags und der Sorte unter Bedingungen vor, die es Panama ermöglichen, den Vorschriften in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 nachzukommen.

21. Nach der Akte von 1978 ist der vorläufige Schutz fakultativ. Die Vorlage enthält keine diesbezügliche Bestimmung.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

22. Artikel 19 der Vorlage legt fest, daß die Schutzdauer für Reben, Wald- und Obstbäume, einschließlich ihrer Unterlagen, 25 Jahre und für andere Arten 20 Jahre vom Tag der Erteilung an gerechnet beträgt. Diese Zeiträume entsprechen Artikel 8 der Akte von 1978.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

23. Artikel 20 der Vorlage enthält Bestimmungen über die Erteilung von Zwangsnutzungsrechten aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Bedingungen, die mit Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar sind.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

24. Vorbehaltlich des im nachstehenden Absatz enthaltenen Kommentars befassen sich die Artikel 41 und 42 der Vorlage mit der Nichtigkeit und der Aufhebung der geschützten Rechte unter Bedingungen, die mit Artikel 10 der Akte von 1978 vereinbar sind.

25. Artikel 42 sieht als Gründe für die Nichtigkeit auch den Fall vor, in dem das Recht einer nichtberechtigten Person erteilt wird, und den Fall, in dem sich die Erteilung im wesentlichen auf die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen stützte und die

Sorte zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Priorität nicht homogen oder beständig war (Artikel 21 Absatz 1 Nummern ii und iii der Akte von 1991). Gemäß früheren Entscheidungen des Rates gelten diese Gründe für die Nichtigkeit als mit der Akte von 1978 vereinbar.

26. Infolgedessen ist die Vorlage im wesentlichen mit Artikel 10 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

27. Die Vorlage enthält keine Bestimmungen, die einen Züchter daran hindern, den Verbandsstaat zu wählen, in dem er seinen ersten Antrag einreichen will, oder den Schutz in anderen Verbandsstaaten zu beantragen, bis eine Erteilung des Züchterrechts in Panama erfolgt. Sie enthält keine Bestimmungen, die den Schutz in Panama von dem in einem anderen Land erteilten (oder nicht erteilten) Schutz abhängig macht. Somit ist die Vorlage mit Artikel 11 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

28. Artikel 27 der Vorlage sieht eine Priorität nach Artikel 12 der Akte von 1978 vor, mit der Ausnahme, daß sie nicht auf die Möglichkeit einer Aufschiebung der Prüfung hinweist, die in Absatz 3 des besagten Artikels enthalten ist. Diese Möglichkeit kann durch die Verordnung vorgesehen werden.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

29. In Kapitel III der Vorlage (Artikel 35 ff.) sind Bestimmungen zu finden, die sich auf die Sortenbezeichnungen beziehen. Diese Bestimmungen werden auf das neue UPOV-Mustergesetz gestützt und geben im wesentlichen den Inhalt von Artikel 13 der Akte von 1978 wieder.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

30. Der erste Satz von Artikel 21 der Vorlage gibt den Inhalt des ersten Satzes von Artikel 18 der Akte von 1991 wieder und legt somit fest, daß der Schutz von den Absatzvorschriften unabhängig ist. Außerdem legt Artikel 11 fest, daß der nationale Saatgutausschuß den Schutz in bezug auf die Erfordernisse für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut zu berücksichtigen hat. Ferner stellt Artikel 25 klar, daß das vom nationalen Saatgutausschuß geführte Register den Züchtern, die nach dem künftigen, auf die Vorlage gestützten Gesetz einen Antrag stellen müßten, um derartige Rechte zu erwirken, keine Rechte überträgt.

Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich

Rechtsmittel

31. Die Artikel 43 und 44 der Vorlage sehen bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der dem Züchter erteilten Rechte ermöglichen, wie in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 vorgesehen.

Behörde

32. Das Schutzsystem wird vom Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie (DIGERPI) verwaltet, das für die Verwaltungsaspekte des Systems zuständig ist, sowie vom Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP), das für die technischen Aspekte, insbesondere für die Sortenprüfung, verantwortlich ist.

33. Artikel 46 sieht außerdem die Einsetzung eines Rates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vor, dessen Mitglieder aus den Reihen der verschiedenen interessierten öffentlichen und privaten Kreise bestimmt werden und die den Minister für landwirtschaftliche Entwicklung über die allgemeinen Aspekte der Anwendung des Gesetzes beraten werden.

34. Das in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 vorgesehene Erfordernis ist somit erfüllt.

Veröffentlichung

35. Artikel 23 der Vorlage sieht die Veröffentlichung der Mitteilungen, die in der Regel der Öffentlichkeit in den Verbandsstaaten bekanntgemacht werden, im Sortenschutzblatt des Registers für gewerbliches Eigentum vor. Die Mindestvorschrift in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 wird somit erfüllt sein, wenn das Schutzsystem einmal in Kraft ist.

Allgemeine Schlußfolgerung

36. Nach Ansicht des Verbandsbüros ist die Vorlage Panamas in allen hauptsächlichen Aspekten mit der Akte von 1978 vereinbar.

37. Aufgrund des Vorstehenden und von Präzedenzfällen schlägt das Verbandsbüro vor, der Rat möge

a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Vorlage Panamas mit den Bestimmungen der Akte von 1978 treffen;

b) die Regierung Panamas unterrichten, daß sie nach der Verabschiedung der Vorlage als Gesetz ohne erhebliche Änderungen eine Urkunde für den Beitritt zur Akte von

1978 hinterlegen kann (vorausgesetzt, daß die Akte zum Zeitpunkt der beabsichtigten Hinterlegung für den Beitritt offen ist);

c) den Generalsekretär ermächtigen, die Regierung Panamas von der obigen Entscheidung und Stellungnahme zu unterrichten.

38. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen aufgrund des im vorhergehenden Absatz dargelegten Vorschlags zu treffen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 30. SEPTEMBER 1996 VON HERRN LEONARDO KAM,
BOTSCHAFTER UND STÄNDIGER VERTRETER PANAMAS IN GENÈVE,
AN DEN GENERALDIREKTOR DER WIPO

Ich habe die Ehre, Ihnen auf Weisung meiner Regierung zur Kenntnis zu bringen, daß die Republik Panama beabsichtigt, in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) beizutreten.

Zu diesem Zweck lege ich in aller Form die Gesetzesvorlage über die "Rechtsvorschriften zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Republik Panama" vor, die zur Zeit von unseren nationalen Behörden gebilligt wird. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dem Rat der UPOV eine Abschrift dieses Dokuments vorlegen und die Absicht der Republik Panama auf der Tagung des besagten Organs am 23. Oktober 1996 bekanntgeben könnten.

Zugleich wären wir sehr dankbar, wenn Sie uns Kommentare zu der Vorlage zukommen lassen könnten, damit unsere Behörden diese in Betracht ziehen können.

[Anlage II folgt]

[Übersetzung nicht geprüft]

GESETZESVORLAGE

**ÜBER DIE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
IN DER REPUBLIK PANAMA**

TEIL I

KAPITEL I

ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

Artikel 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern, das als "Züchterrecht" bekannt ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Folgende Ausdrücke und Begriffsbestimmungen werden zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes angenommen:

Nationaler Saatgutausschuß: Der mit Dekret Nr. 3 vom 5. April 1978 auf nationaler Ebene eingesetzte Ausschuß, der sich aus Vertretern staatlicher Stellen und der Privatwirtschaft zusammensetzt. Die Zielsetzungen des Ausschusses bestehen insbesondere in der Kontrolle der Qualität des im Lande verwendeten Saatguts und Vermehrungsmaterials, die Zertifizierung und Eintragung des Saatguts und die Überwachung der Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften. Er verfügt über ein technisches Sekretariat, das aus der Saatgutvermehrungsstelle, dem amtlichen Saatgutlabor und der Zertifizierungs- und Eintragungsstelle besteht.

Sortenschutzrat: Das beratende Gremium, das sich aus den verschiedenen Kreisen und Gremien zusammensetzt, die am Schutz von Pflanzenzüchtungen interessiert sind, und vom Minister für landwirtschaftliche Entwicklung geleitet wird.

Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (CIPOV) vom 2. Dezember 1961 in seiner am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 in Genf revidierten Fassung: Das internationale Übereinkommen, dem Staaten beitreten können, deren Zielsetzung der Schutz von Pflanzensorten durch ein Recht des geistigen Eigentums ist

[Übersetzung nicht geprüft]

und das die Rechtsgrundlage des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bildet.

Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie (DIGERPI): Staatliche Stelle, bei der die Register für gewerbliches Eigentum der Republik Panama geführt werden. Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes hat es die Aufgabe, das Register geschützter Sorten zu führen und das Züchterrecht zu erteilen.

Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP): Staatliche Stelle, die über ihre eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Eigentum verfügt und administrative, wirtschaftliche und technische Autonomie genießt und deren Aufgabe es ist, die Forschungstätigkeit zu regulieren und die wissenschaftliche und technologische Politik des öffentlichen Sektors im Bereich der Landwirtschaft und der Viehzucht zu formulieren und anzuwenden. Zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes ist es die Stelle, die mit den technischen Analysen betraut wird, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Sorte die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bedingungen für ihre Eintragung und die Erteilung der diesbezüglichen Züchterrechte erfüllt.

Züchter: Die natürliche oder juristische Person, die eine neue Pflanzensorte entweder durch natürliche Mittel oder durch genetische Manipulation hervorgebracht oder entdeckt hat.

Anerkannte Priorität: Vorrang für die Erteilung eines Züchterrechts, der auf die Einreichung eines Antrags im Ausland gestützt wird, der sich in seiner Gesamtheit oder teilweise auf denselben Gegenstand bezieht wie ein in der Republik Panama später eingereichter Antrag.

Register: Das Register der geschützten Sorten, das im Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie geführt wird.

Anspruch: Gesuch um Schutz eines maßgebenden Merkmals einer neuen Pflanzensorte, das im Antrag auf Eintragung genau und ausdrücklich gestellt wird und dem gegebenenfalls in der entsprechenden Urkunde stattgegeben wird.

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV): Zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf (Schweiz), die auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten beruht und deren Mitglieder die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sind.

Vergleichsmuster: Das kleinste Muster, das vom Züchter zur Erhaltung seiner Sorte verwendet wird und dem die repräsentative Probe zum Zwecke der Eintragung der Sorte entnommen wird.

Generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial: Saatgut, Früchte, Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die zur Vermehrung der Pflanzen verwendet werden. Es umfaßt auch ganze Pflanzen.

Sorte: Eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann;
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

Geschützte Sorte: Eine im Register der geschützten Sorten des Generaldirektorats des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie eingetragene Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechts bildet.

Artikel 3

Anwendungsbereich des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz ist auf die in der Verordnung aufgeführten Pflanzengattungen und -arten anwendbar.

Artikel 4

Inländerbehandlung und Gegenseitigkeit

Die Rechte aus dem vorliegenden Gesetz stehen folgenden Personen zu:

- a) Angehörigen der Republik Panama sowie allen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Panama;
- b) Angehörigen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sowie allen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet dieser Verbandsstaaten;
- c) Angehörigen eines Staates, der, ohne Verbandsstaat der UPOV zu sein, den Angehörigen der Republik Panama wirksamen Schutz gewährt. Die Exekutive bestimmt für die Zwecke des vorliegenden Absatzes, ob der von einem anderen Staat gewährte Schutz rechtsgültig ist und erwidert werden kann.

TEIL II

KAPITEL I

MATERIELLES RECHT

Artikel 5

Beschaffenheit des Züchterrechts

Das "Züchterrecht" wird in jeder Hinsicht als ein Recht des gewerblichen Eigentums behandelt, auf das die für dieses Eigentum geltenden Rechtsvorschriften subsidiär anwendbar sind, es sei denn, daß im vorliegenden Gesetze etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 6

Recht auf den Schutz

Das Recht auf das Züchterrecht steht dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Haben zwei oder mehr Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt, so steht ihnen das Recht auf Schutz gemeinschaftlich zu. Sofern die gemeinsamen Züchter nichts anderweitig vereinbart haben, sind ihre jeweiligen Anteile gleich.

Ist der Züchter ein Arbeitnehmer, so richtet sich das Recht auf das Züchterrecht nach den Rechtsvorschriften, die für das Arbeitsverhältnis gelten, in dessen Rahmen die Sorte hervorgebracht oder entdeckt wurde.

Artikel 7

Merkmale des Rechts

Das Züchterrecht kann durch Vertrag oder Erbfolge übertragen oder abgetreten werden. Der Rechtsnachfolger oder Erbe kann das Recht während seiner Gültigkeitsdauer auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie sein Rechtsvorgänger nutzen, Vorteile daraus ziehen und darüber verfügen.

Der Inhaber des Rechts kann Betriebsnutzungsrechte für die Verwertung der geschützten Sorte an Dritte erteilen.

Im weiteren regelt die Exekutive diese Angelegenheit.

Artikel 8

Inhalt des Züchterrechts

Folgende Handlungen in bezug auf das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bedürfen der Zustimmung des Züchters, dem ein Züchterrecht erteilt wurde:

- a) die Erzeugung;
- b) das Feilhalten, der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb;
- (c) die fortlaufende Verwendung der neuen Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte;
- d) die Verwendung von Zierpflanzen oder deren Teilen, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

Der Züchter kann die gemäß den obigen Absätzen gewährte Zustimmung von den von ihm festgelegten Bedingungen und Beschränkungen abhängig machen.

Artikel 9

Das Züchterrecht erstreckt sich auf alle botanischen Arten und Gattungen und ist im allgemeinen auf die ganze Pflanze, einschließlich aller Arten von Blüten, Früchten und Samen und aller übrigen Teile davon, die als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden können, anwendbar.

Die Verwendung des von einem Landwirt in seinem eigenen Betrieb aus Material, das zuvor auf angemessene Weise erworben wurde, gewonnenen Ernteguts gilt nicht als Verletzung des Züchterrechts. Das besagte Material darf jedoch unter keinen Umständen rechtmäßig als Saatgut oder Vermehrungsmaterial vertrieben, verkauft oder anderweitig übertragen werden.

Artikel 10

Die Verwertung der Sorte als Ausgangsmaterial zum Zwecke der Erzeugung anderer Sorten oder zum gewerbsmäßigen Vertrieb dieser Sorten bedarf nicht der Zustimmung des Züchters.

Artikel 11

Zustimmung zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut

Hinsichtlich der Erfordernisse für den Verkauf von Saatgut berücksichtigt der nationale Saatgutausschuß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 12

Gerichtliche Übertragung des Züchterrechts

Hat ein Nichtberechtigter einen Antrag auf ein Züchterrecht gestellt, so kann der Inhaber des besseren Rechts oder der Berechtigte einen Anspruch auf die Übertragung des Antrags oder, falls es bereits erteilt wurde, des Züchterrechts an ihn erheben.

Der Anspruch auf Übertragung erlischt fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Erteilung des Züchterrechts. Der gegen einen Beklagten schlechten Glaubens erhobene Anspruch unterliegt keiner Verjährung.

Wird dem Anspruch stattgegeben, so verfällt das Recht, das in der Zwischenzeit aufgrund des Züchterrechts an Dritte gewährt wurde.

Jedoch kann der Inhaber eines im guten Glauben erworbenen Nutzungsrechts, der vor dem Zeitpunkt der Mitteilung der Klage oder in deren Ermangelung vor der Entscheidung wirkliche und ernsthafte Maßnahmen zur Nutzung des Rechtes getroffen hat, die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Nutzungshandlungen unternehmen oder fortführen, vorbehaltlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Berechtigten.

KAPITEL II

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 13

Schutzvoraussetzungen

Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte:

- a) neu;
- b) unterscheidbar;
- c) homogen;
- d) beständig;

e) mit einer nach den Bestimmungen von Artikel 35 ff. festgesetzten Sortenbezeichnung versehen

ist.

Die Erteilung des Züchterrechts darf nur von den vorgenannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, und das Recht wird erteilt, vorausgesetzt, daß der Antragsteller die vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die festgesetzten Gebühren entrichtet hat.

Artikel 14

Neuheit

Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- a) im Hoheitsgebiet der Republik Panama nicht früher als ein Jahr, und
- b) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre oder, im Falle von Baumarten und Reben, nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung oder durch seinen Rechtsnachfolger feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde.

Die Exekutive legt in der Verordnung die Fälle fest, in denen ein Verkauf oder eine anderweitige Abgabe an andere die Neuheit der Sorte nicht beeinträchtigt.

Artikel 15

Unterscheidbarkeit

Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

Die Einreichung eines Antrags auf ein Züchterrecht oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten in einem Land gilt als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet, vom Zeitpunkt des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern der Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder, je nach Fall, zur Eintragung in das Verzeichnis führt.

Die Offenkundigkeit des Vorhandenseins einer anderen Sorten kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch die bereits laufende Verwertung der Sorte, die Eintragung der Sorte in das von einem anerkannten Berufsverband geführte Sortenregister oder die Aufnahme der Sorte in eine Vergleichssammlung.

Artikel 16

Homogenität

Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 17

Beständigkeit

Die Sorte gilt als beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL III

ENTSTEHUNG, DAUER, BESCHRÄNKUNG

Artikel 18

Entstehung des Rechts

Das Züchterrecht entsteht durch das beim Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie nach den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bedingungen geführte Register.

Artikel 19

Dauer des Rechts

Das Recht wird dem Züchter für einen Zeitraum von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an gewährt. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume, einschließlich ihrer jeweiligen Unterlagen, beträgt die Schutzdauer 25 Jahre. Das Züchterrecht bleibt nur so lange in Kraft, als die Gebühren, die aus der Eintragung und Aufrechterhaltung des Rechts nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entstehen, entrichtet werden.

Artikel 20

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden. In diesen Fällen kann die Erteilung von Zwangsnutzungsrechten für die Verwertung der eingetragenen Sorten genehmigt werden. Bei der Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts setzt die zuständige Behörde die angemessene Vergütung fest, die vom Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts an den Züchter zu zahlen ist.

Im weiteren regelt die Exekutive diese Angelegenheit.

Artikel 21

Maßnahmen zur Regelung des Handels

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die die Republik Panama zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials getroffen hat. Das Recht gilt als verwandt mit den Rechten, die aus dem gewerblichem Eigentum entstehen, und die Bestimmungen, die für dieses Eigentum in bezug auf das Wettbewerbsrecht gelten, sind ebenfalls darauf anwendbar.

TEIL III

REGISTER UND ANTRAG

KAPITEL I

REGISTER

Artikel 22

Register neuer Pflanzensorten

Das Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie (DIGERPI) führt ein Register neuer Pflanzensorten.

Das DIGERPI führt zu diesem Zweck ein Register neuer Pflanzensorten, in das die eingereichten Anträge und die erteilten Rechte eingetragen werden. Das DIGERPI unterscheidet zwischen dem Register für Anträge und dem Register für Rechte. Die Register sind der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich.

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedermann Einsicht nehmen in:

- a) die Unterlagen eines Antrags;
- b) die Unterlagen eines erteilten Züchterrechts und
- c) die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der technischen Prüfung.

Bei Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung anderer Sorten (Komponenten) erfordert, kann der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags verlangen, daß die Unterlagen und Untersuchungen über die Komponenten von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden.

Das DIGERPI bewahrt die Unterlagen in Ur- oder Durchschrift bis zu fünf Jahren vom Zeitpunkt der Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags bzw. der Beendigung des Züchterrechts in den Akten auf.

Artikel 23

Sortenschutzblatt

Das DIGERPI veröffentlicht in regelmäßigem Abstand die Eintragungen der und die Anträge für neue Pflanzensorten im Sortenschutzblatt des Registers für gewerbliches Eigentum unter folgenden Abschnitten:

- a) Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts;
- b) Anträge für Sortenbezeichnungen;
- c) Eintragung neuer Bezeichnungen für geschützte Sorten;
- d) Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts;
- e) Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts;
- f) Erteilung von Züchterrechten;
- g) Änderungen in den Personen (Antragsteller, Inhaber und verfahrensmäßige Vertreter);
- h) Beendigung von Züchterrechten;
- i) Nutzungsrechte;
- j) amtliche Mitteilungen.

Artikel 24

Gebühren

Die administrativen Handlungen des DIGERPI begründen die Zahlung von Gebühren für erbrachte Dienstleistungen. Zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes sind die Gebühren und Beträge anwendbar, die im Gesetz über gewerbliches Eigentum (Gesetz Nr. 35 vom 10. Mai 1996) für die Eintragung von Patenten und gewerblichen Mustern vorgesehen sind.

Artikel 25

Eintragung beim nationalen Saatgutausschuß

Die Eintragungen, die beim nationalen Saatgutausschuß Panamas vorgenommen werden, sind für die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwecke gültig, gewähren jedoch weder Züchterrechte noch können sie im Hoheitsgebiet eines anderen Verbandsstaates der UPOV geltend gemacht werden. Erzeuger, die Züchterrechte für ihre neuen Sorten anstreben, haben die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Eintragungsbestimmungen zu erfüllen.

KAPITEL II

DER ANTRAG

Artikel 26

Form und Inhalt des Antrags

Wer ein eine Sorte schützen lassen will, reicht beim DIGERPI einen Antrag ein und entrichtet die entsprechende Gebühr.

Damit der Antrag gültig ist, hat er mindestens folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls seines verfahrensmäßigen Vertreters;
- b) Name und Anschrift des Züchters, falls dieser nicht der Antragsteller ist;
- c) die Bezeichnung des botanischen Taxons (lateinischer und landesüblicher Name);
- d) die für die Sorte vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung;
- e) falls die Priorität eines früheren Antrags beansprucht wird, den Verbandsstaat der UPOV, bei dem der besagte Antrag eingereicht wurde, und der Zeitrang des Antrags;

- f) eine technische Beschreibung der Sorte;
- g) den Beweis der Zahlung der Antragsgebühr.

Im weiteren regelt die Exekutive diese Angelegenheit.

Artikel 27

Priorität

Der Antragsteller kann die Priorität eines früheren Antrags genießen, die er oder sein Rechtsvorgänger bei der Behörde eines Verbandsstaates der UPOV für dieselbe Sorte ordnungsgemäß eingereicht hat.

Gehen mehrere Anträge dem beim DIGERPI eingereichten Antrag voraus, so kann die Priorität nur auf den allerersten Antrag gestützt werden.

Die Priorität ist in dem beim DIGERPI eingereichten Antrag ausdrücklich zu beanspruchen. Sie kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Einreichung des frühesten Antrags beansprucht werden. Der Tag der Einreichung wird nicht in den besagten Zeitraum eingerechnet.

Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen, legt der Antragsteller dem DIGERPI innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine Abschrift der Unterlagen vor, aus denen der erste Antrag besteht; die Abschriften müssen von der Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, als echte Abschriften beglaubigt sein.

Das DIGERPI kann verlangen, daß eine Übersetzung des ersten Antrags oder von Unterlagen, des ersten Antrags innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an vorgelegt wird.

Die Priorität hat die Wirkung, daß in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.

Artikel 28

Formalprüfung des Antrags; Zeitrang des Antrags

Der Antrag hat die Erfordernisse der Form und des Inhalts zu erfüllen.

Die Unterlagen, aus denen der Antrag besteht, werden dem Antragsteller zurückgegeben und die Antragsgebühr wird erstattet, wenn der Antrag aufgrund des botanischen Taxons, zu dem die Sorte gehört, offensichtlich unannehmbar ist.

Ist der Antrag unvollständig oder förmlich unregelmäßig, so fordert das DIGERPI den Antragsteller auf, ihn innerhalb von dreißig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des

Bescheids an zu berichtigen. Wird der Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht berichtet, so gilt er als nicht gestellt.

Dem vollständigen und formgerechten Antrag wird ein Antragstag zugewiesen, und er wird im Register eingetragen. Als Antragstag gilt der Tag, an dem die im vorliegenden Gesetz erwähnten Informationen beim DIGERPI eingegangen sind.

Artikel 29

Dokumentarische sachliche Prüfung des Antrags

Das DIGERPI prüft den Antrag sachlich, um auf der Grundlage der in dem Antrag gegebenen Informationen zu prüfen, ob die Sorte die Voraussetzungen erfüllt und der Antragsteller nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes berechtigt ist.

Wird bei der Prüfung ein Hindernis für die Erteilung des Züchterrechts festgestellt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Die dokumentarische sachliche Prüfung wird vom DIGERPI angeordnet und von den entsprechend qualifizierten Stellen durchgeführt, das heißt vom Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP) oder von einer anderen bezeichneten Stelle.

Artikel 30

Technische Prüfung der Sorte

Die Sorte ist Gegenstand einer technischen Prüfung zwecks:

- a) Prüfung, ob die Sorte zu dem angemeldeten botanischen Taxon gehört;
- b) Feststellung, daß die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist, und
- c) falls festgestellt wird, daß die Sorte die genannten Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der amtlichen Beschreibung der Sorte.

Grundsätzlich wird die Prüfung vom oder unter der Aufsicht des Instituts für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP) durchgeführt. Die Prüfung kann von privaten Stellen durchgeführt werden, sofern diese zu diesem Zweck amtlich zugelassen wurden. Die Zulassung dieser Stellen hat die in der Republik Panama geltenden anwendbaren Bestimmungen zu erfüllen.

Das IDIAP bestimmt die praktischen Einzelheiten der Prüfung. Die Kosten für die technische Prüfung werden vom Antragsteller unmittelbar an die Institution, die sie durchführt, entrichtet. Die besagten Kosten werden durch das verwendete Material und die Wirksamkeit des Dienstes bestimmt. Die Kosten für die Prüfung müssen angemessen sein. Im weiteren regelt die Exekutive diese Angelegenheit.

Die nach Absatz c erstellte amtliche Beschreibung kann nachträglich im Lichte neuer agrobotanischen Kenntnisse insofern ergänzt oder geändert werden, als keine Änderung in dem Schutzgegenstand entsteht.

Artikel 31

Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung

Der Antragsteller hat die für die Zwecke der technischen Prüfung verlangten Auskünfte, Unterlagen oder das angeforderte Material vorzulegen.

Die Säumnis führt zur Zurückweisung des Antrags, es sei denn, daß der Antragsteller einen ernsthaften Grund glaubhaft machen kann.

Artikel 32

Bekanntmachung des Antrags

Der Antrag ist Gegenstand einer Bekanntmachung im Sortenschutzblatt des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie, und die Bekanntmachung enthält mindestens die in Artikel 26 Absätze a bis e erwähnten Elemente.

Artikel 33

Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts

Nach der Bekanntmachung des Antrags kann jedermann Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts erheben.

Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Sorte nicht neu, unterscheidbar, homogen oder beständig oder der Antragsteller nicht berechtigt ist.

Im weiteren regelt die Exekutive diese Angelegenheit, wobei jedoch den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 35 von 1996 über die Einwendungen gegen die Erteilung eines Patentes ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.

Artikel 34

Erteilung des Züchterrechts; Zurückweisung des Antrags

Das DIGERPI erteilt das Züchterrecht, wenn es aufgrund der vom IDIAP durchgeführten Prüfung feststellt, daß die Sorte die in Artikel 13 Absätze a bis e vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und wenn der Antragsteller den sonstigen Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes entsprochen hat.

Das DIGERPI weist den Antrag bei anderweitiger Feststellung zurück.

Die Erteilung des Züchterrechts oder die Zurückweisung des Antrags wird in das Register neuer Pflanzensorten eingetragen und im Sortenschutzblatt bekanntgemacht.

Das Züchterrecht wird ebenfalls in das besagte Register eingetragen. Die Beschreibung der Sorte kann in das Register durch Bezugnahme auf die technischen Unterlagen des DIGERPI und auf die vom IDIAP durchgeführte Prüfung aufgenommen werden.

KAPITEL III

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 35

Sortenbezeichnung

Die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte soll als ihre Gattungsbezeichnung dienen.

Die Sortenbezeichnung kann sich aus einem Wort, aus einer Wörterkombination, einer Wörter-Zahlenkombination oder einer Buchstaben-Zahlenkombination mit oder ohne vorgegebenen Sinn bestehen, vorausgesetzt, daß sich diese Zeichen für die Identifizierung der Sorte eignen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie muß sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten der UPOV eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

Solange die Sorte genutzt wird, darf für eine Sorte eine mit der Sortenbezeichnung übereinstimmende oder dergestalt ähnliche Bezeichnung, daß daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, im Hoheitsgebiet der Republik Panama nicht benutzt werden. Dieses Verbot besteht weiter, wenn die Sorte nicht mehr genutzt wird, sofern die Sortenbezeichnung eine besondere Bedeutung in bezug auf die Sorte erlangt hat.

Wer Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte feilhält, vertreibt oder sonstwie in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser Sorte zu benutzen.

Die Verpflichtung zur Benutzung einer Sortenbezeichnung erlischt nicht mit dem Züchterrecht, aus dem sie entstanden ist.

Wird eine Sorte feilgehalten oder sonstwie gewerbsmäßig vertrieben, darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, vorausgesetzt, daß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar bleibt.

Artikel 36

Ausschließungsgründe

Unbeschadet der Bestimmungen des CIPOV und der von der UPOV festgelegten Regeln wird die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen verweigert, die

- a) den Bestimmungen des obigen Artikels nicht entsprechen;
- b) zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aufgrund eines Mangels an Unterscheidungskraft oder aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet sind;
- c) gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Ärgernis erregen können;
- d) ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Saatgut- und Sortenwesen zur Bezeichnung von Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert, geographischer Herkunft oder Produktionszeit benutzt werden;
- e) geeignet sind, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der geographischen Herkunft der Sorte oder auch der Beziehungen zwischen der Sorte und bestimmten Personen, insbesondere den Züchter oder den Antragsteller irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, oder
- f) mit einer Sortenbezeichnung, die im Hoheitsgebiet Panamas eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmen oder dergestalt ähnlich sind, daß daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, es sei denn, daß die bereits vorhandene Sorte nicht mehr genutzt wird und ihre Sortenbezeichnung keine besondere Bedeutung erlangt hat.

Die Eintragung solcher Bezeichnungen wird aufgrund der vom Inhaber der Rechte an dem betreffenden Element erhobenen Einwendung unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes Nr. 35 von 1996 zurückgewiesen. Die Einzelheiten werden in der Verordnung festgelegt.

Artikel 37

Eintragungsverfahren

Die für die zum Schutz angemeldete Sorte vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegt.

Vorbehaltlich der Zahlung einer besonderen Gebühr und der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung für die Sorte in dem Antrag kann der Antragsteller das Eintragungsverfahren für die Sortenbezeichnung aufschieben. In diesem Falle hat der Antragsteller den Vorschlag einer Sortenbezeichnung innerhalb von dreißig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an vorzulegen. Legt der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Vorschlag nicht vor, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird im Sortenschutzblatt bekanntgemacht, es sei denn, daß die zuständige Behörde einen Ausschließungsgrund nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgestellt hat oder ihr ein Ausschließungsgrund bekannt ist.

Jeder Interessierte kann aufgrund der nach dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ausschließungsgründe einen Einspruch gegen die Eintragung der Sortenbezeichnung erheben.

Die Einsprüche und Bemerkungen sind dem Antragsteller mitzuteilen; ihm steht Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu.

Der Antragsteller kann aufgrund der Einsprüche und Bemerkungen einen neuen Vorschlag einreichen.

Das DIGERPI legt im Hinblick auf die Untersuchung der Eignung der Sortenbezeichnung den Vorschlag dem IDIAP, das die zuständige Behörde für die Entscheidung ist, ob eine Sortenbezeichnung eingetragen werden kann oder nicht, zur Prüfung vor. Das DIGERPI hält sich an die Schlußfolgerungen des Berichts des IDIAP.

Die Sortenbezeichnung ist zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts einzutragen.

Die Exekutive regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Artikel 38

Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung

Das DIGERPI streicht die eingetragene Sortenbezeichnung,

- a) wenn festgestellt wird, daß die Sortenbezeichnung trotz Bestehens eines Ausschließungsgrundes eingetragen wurde;
- b) wenn dies vom Inhaber aufgrund eines berechtigten Interesses verlangt wird, oder
- c) wenn ein Dritter eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, durch die die Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte untersagt wird.

Der Inhaber wird über die beabsichtigte Streichung unterrichtet und aufgefordert, einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen. Der Vorschlag einer neuen Sortenbezeichnung wird dem Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz für die Prüfung und Bekanntmachung unterzogen. Die neue Sortenbezeichnung wird nach ihrer Genehmigung eingetragen und bekanntgemacht; gleichzeitig wird die frühere Sortenbezeichnung gestrichen.

KAPITEL IV

ERHALTUNG DER SORTE

Artikel 39

Erhaltung der Sorte

Der Inhaber ist verpflichtet, die geschützte Sorte oder gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der gesamten Gültigkeitsdauer des Züchterrechts zu erhalten.

Auf Anforderung des DIGERPI legt der Inhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem DIGERPI oder einer von ihm bezeichneten Stelle die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder das erforderliche Material vor.

KAPITEL V

FÜR DAS ZÜCHTERRECHT ZU ENTRICHTENDE GEBÜHR UND VERFALL DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 40

Jahresgebühr

Der Züchter entrichtet während der gesamten Dauer des Schutzes alle fünf Jahre eine Gebühr.

Die erste Zahlung erfolgt bei der Einreichung des Antrags, die darauffolgenden alle fünf Jahre, vom Tag der Einreichung des Antrags an gerechnet. Die Zahlung kann jederzeit vor Ablauf der betreffenden Fünfjahresperiode erfolgen. Ist die Zahlung nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Zahlung einer bestimmten Gebühr fällig wurde, nicht erfolgt, wird angenommen, daß der Inhaber sein Züchterrecht aufgegeben hat, und das letztere verfällt automatisch.

Artikel 41

Verfall des Züchterrechts; Aufhebung

Das Züchterrecht und seine Eintragung verfallen und die entsprechenden Rechte gehen an das öffentliche Eigentum über, wenn

- a) die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Schutzdauer abläuft;

- b) der Inhaber sein Recht in einer an das DIGERPI gerichteten schriftlichen Erklärung abtritt;
- c) eine fällig gewordene Gebühr nicht entrichtet wird;
- d) der Inhaber nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmale zu erstellen, oder
- e) der Inhaber nach Mahnung und innerhalb einer vorgeschriebenen Frist die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet.

Artikel 42

Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts

Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,

- a) daß die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Priorität nicht neu oder unterscheidbar war;
- b) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zu dem besagten Zeitpunkt nicht homogen oder beständig war, oder
- c) daß das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde und daß der Berechtigte keinen Anspruch auf gerichtliche Übertragung nach Artikel 12 erhoben oder auf einen derartigen Anspruch verzichtet hat.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gilt das für nichtig erklärte Züchterrecht als nie erteilt.

Wer ein berechtigtes Interesse hat, kann eine Nichtigkeitserklärung beantragen.

TEIL IV

RECHTSMITTEL UND STRAFMASSNAHMEN

Artikel 43

Rechtsmittel in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten

Ein Nichtberechtigter, der entgegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Handlungen vornimmt, die der Zustimmung des Inhabers bedürfen, eine Bezeichnung

verwendet oder es unterläßt, eine Sortenbezeichnung zu verwenden, kann vom Züchter oder vom Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts gerichtlich belangt werden und unterliegt den im Gesetz Nr. 35 vom 10. Mai 1996 vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der bürgerlich-rechtlichen Verfahren für die aus dem gewerblichen Eigentum entstehenden Rechte.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind die auf die Ausübung der im Zusammenhang mit Erfindungen und Gebrauchsmustern erteilten Rechte anwendbaren Bestimmungen, wie in den Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum der Republik Panama vorgesehen, in entsprechender Anwendung auf die Ausübung der Rechte im Rahmen eines Züchterrechts anwendbar.

Artikel 44

Strafmaßnahmen

Jede Handlung, die die unzulässige Verwendung eines Züchterrechts nach sich zieht, und jede Verletzung, die vorsätzlich begangen wird, bildet für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes eine strafbare Handlung. Die vom Gesetz über gewerbliches Eigentum der Republik Panama in bezug auf Erfindungen vorgesehenen Bestimmungen, Verfahren und Strafmaßnahmen sind anwendbar.

Artikel 45

Strafbare Handlungen bezüglich der Sortenbezeichnungen

Wer entgegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vorsätzlich eine Bezeichnung verwendet oder versäumt, eine Sortenbezeichnung zu benutzen, wird mit einer Geldstrafe von eintausend Balboas (1.000 B/) bis 10.000 Balboas (10.000 B/) belegt. Bei Wiederholung kann die Geldstrafe verdoppelt werden.

TEIL V

AMTLICHE GREMIEN

Artikel 46

Sortenschutzrat

Es wird ein Sortenschutzrat eingesetzt, dessen Vorsitz der Minister für landwirtschaftliche Entwicklung führt und der sich aus Vertretern der verschiedenen am Schutz von Pflanzenzüchtungen interessierten Kreise zusammensetzt, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, aus dem Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas, dem Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und

Industrie, der Fakultät für Landwirtschaftswissenschaften der Universität Panama und den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Sekretär des nationalen Saatgutausschusses.

Die Einzelheiten der Nominierung der Mitglieder des Rates und seiner Arbeitsweise werden in der Verordnung festgelegt.

Die Aufgabe des Rates besteht darin, den Minister für landwirtschaftliche Entwicklung zu beraten und ihm als beratendes Gremium für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes im Einklang mit den übrigen Bestimmungen, die auf neue Pflanzensorten und Saatgut in der Republik Panama anwendbar sind, Vorschläge vorzulegen.

TEIL VI

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 47

Verordnung

Die Exekutive erläßt die Verordnung zum vorliegenden Gesetz.

Artikel 48

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das IDIAP ist berechtigt, für die Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung und der Überprüfung der Erhaltung von Sorten Verwaltungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten der UPOV zu schließen.

Artikel 49

Koordinierung

Das Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas stimmt sich mit dem Generaldirektorat des Registers für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Handel und Industrie bezüglich der sachlichen Prüfung des Antrags hinsichtlich des botanischen Taxons, der Formalprüfung des Antrags, der technischen Prüfung, der Erhaltung der Sorte, der Eignung der Sortenbezeichnung, der Bekanntmachungen im Sortenschutzblatt des Registers für gewerbliches Eigentum sowie aller übrigen Tätigkeiten ab, die für den wirksamen Schutz und die Eintragung neuer Pflanzensorten als gewerbliche Eigentumsrechte in der Republik Panama erforderlich sind.

Artikel 50

Übergangsbestimmung bezüglich der Eintragungen

Ein Züchter, der eine Sorte beim nationalen Saatgutausschuß der Republik Panama eintragen läßt, kann seine Eintragung beim DIGERPI im Hinblick auf die Erteilung eines Züchterrechts als gültig erklären lassen. Der Antragsteller hat den Erfordernissen der Form und des Inhalts des Antrags zu genügen, wird jedoch von den Bestimmungen befreit, die sich auf die technische Prüfung und die Erhaltung der Sorte beziehen. Er unterliegt den Rechtsvorschriften bezüglich der Sortenbezeichnung.

Artikel 51

Außerkraftsetzung

Das vorliegende Gesetz wird durch eine Bestimmung, die mit ihm unvereinbar ist, nicht beeinträchtigt, und Artikel 15 des Gesetzes Nr. 35 von 1996 wird dementsprechend berichtigt.

Artikel 52

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Ende des Dokuments]

VORSCHLÄGE UND BEMERKUNGEN

ZUR

GESETZESVORLAGE DER REPUBLIK PANAMA ÜBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

des Verbandsbüros der UPOV

Allgemeine Bemerkungen

1. Die Gesetzesvorlage bietet nach Hinzufügung von Vorschriften über die Voraussetzung der Neuheit und einer Änderung bezüglich der Nichtigkeit und der Aufhebung des Züchterrechts die Grundlage für den Beitritt der Republik Panama zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durch den Beitritt zur Akte von 1978 des Übereinkommens.

2. Die Beitrittsurkunde ist vor dem Inkrafttreten der Akte von 1991 des Übereinkommens zu hinterlegen, die die Hinterlegung von drei weiteren Urkunden zur Ratifikation usw. erfordert. Zur Zeit herrscht die Ansicht, daß die Akte von 1991 des Übereinkommens in den ersten Monaten des Jahres 1997 in Kraft treten - und die Möglichkeit für Länder, die nicht Verbandsstaaten sind, der Akte von 1978 beizutreten, schließen kann (Dänemark und Israel haben ihre Ratifikationsinstrumente bereits hinterlegt; die Bearbeitung ist recht weit fortgeschritten in den Niederlanden, Polen und Südafrika; weitere Staaten, die zur Zeit in der Lage sind, die Akte von 1991 zu ratifizieren oder ihr jeden Augenblick beizutreten, sind Australien, Bulgarien, Ecuador, die Russische Föderation, die Slowakische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika).

3. Das Verbandsbüro der UPOV stellt sich den Behörden Panamas zur Verfügung, um an der Anpassung der Gesetzesvorlage an die Akte von 1991 mitzuwirken, falls die Behörden dies nicht nur im Hinblick auf den für den Beitritt zur Akte von 1978 knappen Gesetzgebungszeitplan anstreben, sondern auch zur Steigerung der Fähigkeit Panamas, Investitionen in das Sorten- und Saatgutwesen und im weiteren Sinne in die Landwirtschaft anzuziehen.

Voraussetzung der Neuheit

4. Um mit der Akte von 1978 vereinbar zu sein, hat sich Artikel 13 der Gesetzesvorlage auf die Voraussetzung der Neuheit zu beziehen, beispielsweise wie folgt:

“Wenn sie [...]:

- (a) neu;
- (b) unterscheidbar;
- (c) homogen;

[Übersetzung nicht geprüft]

- (d) beständig;
- e) [...] versehen

ist.

5. Die Voraussetzung der Neuheit ist in einem neuen Artikel festzulegen, der nach dem Artikel 13 einzufügen ist. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

“Artikel 14 [neu]: Neuheit Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- a) im Hoheitsgebiet der Republik Panama nicht früher als ein Jahr, und
- b) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre oder, im Falle von Baumarten und Reben, nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder seinem Rechtsinhaber oder Rechtsnachfolger oder mit der Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsinhabers oder Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde.

Die Exekutive legt in der Verordnung die Fälle fest, in denen ein Verkauf oder eine anderweitig Abgabe an andere die Neuheit der Sorte nicht beeinträchtigt.”

6. Der zweite Absatz des obigen Vorschlags würde die Rechtsgrundlage für Bestimmungen wie diejenigen in Artikel 6 Absatz 2 des Mustergesetzes der UPOV oder in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 345 der Kommission des Cartagena-Abkommens bilden. Der Absatz und die ergänzenden Bestimmungen sind nicht unbedingt notwendig, jedoch zweckmäßig.

7. In Artikel 32 Absatz 2 ist vor dem Wort “unterscheidbar” das Wort “neu” hinzuzufügen.

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

8. Die in Artikel 41 Buchstabe d erwähnten Fälle sind nicht Fälle der Nichtigkeit, sondern der Aufhebung. Infolgedessen ist Buchstabe d in den Artikel 40 aufzunehmen, der wie folgt lauten kann:

“Artikel 40: Verfall des Züchterrechts; Aufhebung Das Züchterrecht und seine Eintragung verfallen und die entsprechenden Rechte gehen an das öffentliche Eigentum über, wenn

- a) die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Schutzdauer abläuft;
- b) der Inhaber sein Recht in einer an das DIGERPI gerichteten schriftlichen Erklärung abtritt;
- c) eine fällig gewordene Gebühr nicht entrichtet wird;

d) der Inhaber nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmale zu erstellen, oder

e) der Inhaber *nach Mahnung und innerhalb einer vorgeschriebenen Frist* die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet.”

9. Die kursiv gedruckten Wörter unter Buchstabe e (der dem zweiten Teil des Buchstabens d der Gesetzesvorlage entspricht) sind für eine bessere Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 erforderlich.

Mögliche Verbesserungen und einige Berichtigungen

10. Hinweise auf die UPOV. Es wird angeregt, in folgenden Artikeln die Hinweise auf die “Verbandsstaaten des Übereinkommens [...]” und “Verbandsstaat des CIPOV” durch den Hinweis auf “die Verbandsstaaten des *Verbandes* [...]” und “Verbandsstaat der *UPOV*” zu ersetzen: Artikel 4 Buchstaben b und c; Artikel 24; Artikel 26 Absatz 1; Artikel 47.

11. Artikel 6 Absatz 2. Es wird angeregt, vor dem Wort “entdeckt” das Wort “gemeinsam” hinzuzufügen.

12. Artikel 9. Es wird vorgeschlagen, am Schluß des ersten Absatzes “oder Vermehrungsmaterial” und am Schluß des zweiten Absatzes “oder Vermehrungsmaterial” hinzuzufügen.

13. Artikel 10. Der zweite Satz ist in Anbetracht des Buchstabens c von Artikel 8 nicht notwendig.

14. Artikel 14 Absatz 1. Es fehlt das Wort “die” nach “andere Sorte” sowie ein Komma nach “Antrag”.

15. Artikel 18. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zu prüfen, die Dauer des Züchterrechts nach der Akte von 1991 und dem Trend in den Verbandsstaaten der UPOV auf 20 bzw. 15 Jahre anzuheben. Eine Dauer von 20 Jahren wäre ebenfalls mit der Vorschrift in Artikel 33 des Übereinkommens über TRIPS bezüglich der Patente vereinbar.

16. Der zweite Absatz ist in Anbetracht von Artikel 40 nicht notwendig.

17. Artikel 34 Absatz 2. Es fehlen einige Wörter im letzten Satz, der wie folgt lauten sollte:

“Sie muß sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten der UPOV eine bereits vorhandene Sorte [...] kennzeichnet.”

18. Artikel 39 Absatz 2. “die Zahlung einer bestimmten Gebühr [...]” wäre klarer als “[...] einer bestimmten Abgabe”.

19. Artikel 44. "Abweichung" ist durch "Sorte" zu ersetzen.
20. Artikel 48. Unseres Erachtens sollte die Reihenfolge der Ausdrücke "Form" und "Inhalt" umgekehrt werden (die Prüfung des Inhalts des Antrags entspricht im wesentlichen der technischen Prüfung der Sorte).

[11. Oktober 1996]